

Das nachstehende Protokoll wurde mit einem Diktiergerät auf Kassette aufgenommen. Die Übertragung lautet

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 2. Zivilkammer des Landgerichts Gießen

**Az: 2 O 403/13**

Gießen, 16.12.2014

**Gegenwärtig:**

Vors. Richter am LG Dr. Nierwetberg  
als Einzelrichter

EINGEGANGEN

02. JAN. 2015

BA SASCHENBRECKER

Ohne Hinzuziehung einer Protokollführerin

***In dem Rechtsstreit***

**Prof. Dr. Aris Christidis**

***gegen***

**Rechtsanwältin Dr. Ulrike Stenger**

**erscheinen bei Aufruf der Sache:**

- der Kläger mit seinem Beistand, Frau Andrea Jacob, sowie Rechtsanwalt Saschenbrecker, Ettlingen,
- die Beklagte im Beistand von Frau Barbel Schaffer

Die Kammer gibt im Anschluss an die bereits im letzten Termin gestellten Anträge und die dort erfolgte Erörterung der Sach- und Rechtslage Gelegenheit zu möglichen weiteren Ausführungen.

Der Kläger äußert sich persönlich

Sodann wird das Wort seinem Beistand, Frau Jacob, erteilt.

Auch sie äußert sich persönlich

Sie überreicht abschließend ein Konvolut von Schriftstücken, aus denen sich nach ihrem Vortrag ergeben soll, dass es sich beim Tun der Beklagten um eine Denunziation gehandelt habe.

Nunmehr äußert sich die Beklagte persönlich

Auch der Beistand der Beklagten, Frau Barbel Schaffer, erhält Gelegenheit zur Äußerung,  
sie äußert sich nicht

**B. u. v.:**

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Bei Wiederaufruf der Sache am Ende der Sitzung erscheint *n i e m a n d*

Es wird – durch Bezugnahme auf den Tenor – verkundet

**U R T E I L**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

Die Klage wird abgewiesen

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Klager zu tragen

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klager kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

***Dr. Nierwetberg***

***Rudolph***  
für die Richtigkeit  
der Tonübertragung

**Landgericht Gießen**

**Aktenzeichen: 2 O 403/13**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

**Laut Protokoll**

**verkündet am:**

16.12.2014

Rudolph, Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

Prof. Dr. Aris Christidis, Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen,

Klager

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Thomas Saschenbrecker  
Friedrichstr. 2, 76275 Ettlingen,

gegen

Dr. Ulrike Stenger, Vetzberger Weg 19, 35435 Wettenberg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte Rechtsanw. Dr. Ulrike Stenger  
Vetzberger Weg 19, 35435 Wettenberg,  
Geschäftszeichen 00099-13

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Gießen  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Nierwetberg als Einzelrichter  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.12.2014

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand:

Der Kläger verlangt Unterlassung der Weitergabe sowie Widerruf von Äußerungen der Beklagten gegenüber dem Amtsgericht Gießen, darüber hinaus auch entsprechendes Schmerzensgeld wegen der dadurch begründeten Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes.

Am 22.8.2007 wurde der Kläger von seiner Ehefrau, Frau Eva Irene Bachmann, rechtskräftig geschieden. Rechtsvertreterin der geschiedenen Ehefrau war die beklagte Rechtsanwältin in verschiedenen mit der Ehescheidung zusammenhängenden Verfahren. Im weiteren Verlauf lebte der Beklagte zusammen mit seiner Lebensgefährtin, Frau Andrea Jacob, im Hause Pestalozzistraße 68, Gießen. Im April 2010 trennte sich der Sohn der Frau Jacob, Herr Dennis Musal, von seiner Ehefrau Susanne Musal und zog mit den beiden ehelichen Kindern David und Susan bei seiner Mutter ein. Auf Betreiben von Frau Susanne Musal ordnete das Familiengericht Gießen mit Beschluss vom 21.5.2010 an, dass Dennis Musal die Kinder an Susanne Musal herauszugeben habe. Mangels Herausgabe erstattete Frau Susanne Musal am 26.5.2010 Strafanzeige wegen Entziehung Minderjähriger. Im Zuge der entsprechenden behördlichen Ermittlungen gab Frau Jacob an, nicht zu wissen, wo sich ihr Sohn befinde, weil Dennis Musal mit den Kindern in Urlaub gefahren und sich für längere Zeit an einem unbekanntem Ort im Center-Park im Hochsauerlandkreis aufhielt, wo er telefonisch nicht zu erreichen war. Weiterhin teilte Frau Jacob dem Familiengericht per E-Mail vom 12.6.2010 mit, Dennis Musal habe von ihr Geld für einen vierwöchigen Urlaub erhalten.

Im weiteren Verlauf gab die Beklagte eine schriftliche Information an die Familienrichterin am Amtsgericht Gießen, Frau Keßler-Bechthold, wonach der Beklagte einen Pkw, Typ Toyota Corolla Kombi, amtliches Kennzeichen GI-LM 234, fahre und eine Wohnung in Thessaloniki, Griechenland, habe. Daraufhin kam es zu einem Vermerk des Richters am Amtsgericht Wendel vom 23.6.2010 (vgl. Anlage zum Protokoll vom 11.2.2014, Bl. 69 d. A.) sowie einem entsprechenden Beschluss vom 23.6.2010 (Az. 5607 Gs - 605 Js 13808/10, vgl. Anlage zum Protokoll vom 16.12.2014, Bl. 202 f. d. A.) betreffend die Durchsuchung der Wohnung der Frau Jacob und des Herrn Dennis Musal sowie einem Beschluss des Amtsgerichts Gießen, Familiengericht, selben Datums (Az. 247 F 1068/10 EASO, vgl. Anlage zum Protokoll vom 16.12.2014, Bl. 199 ff. d. A.), in welchem dem Beklagten und Frau Jacob vorläufig verboten wird, den Aufenthaltsort des (weiteren) Kindes

Julia Musal ins Ausland zu verandern. Der Kläger behauptet, die Beklagte habe das Kennzeichen seines Pkw (es lautet richtig unstreitig: GI-YL 243) bewusst unrichtig angegeben. Zweck der Angaben sei allein die Denunziation des Klägers bezüglich einer angeblichen Kindesentführung gewesen. Die Beklagte habe diese Informationen als Vertreterin der geschiedenen Ehefrau des Beklagten in der Ehescheidungssache (AG Gießen, 24 F 1196/06) wie auch in den Folgesachen Zugewinn und Unterhalt erfahren. Er ist der Auffassung, es handele sich insoweit um die unbefugte Weitergabe von „Sozialdaten“, insbesondere um Verstöße gegen § 28 Abs. 1 Nr. 2, 35 BDSG, wie auch gegen § 353 d StGB

Der Kläger stellt folgende Anträge:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Verbreitung von aus den Familienverfahren Bachmann / Christidis erlangten Kenntnisse zur Person des Klägers und dessen Lebensumstände gegenüber Dritten zu unterlassen, insbesondere es zu unterlassen, an Dritte Kenntnisse dahingehend weiterzugeben, der Kläger fahre mit einem Pkw Toyota Corolla Kombi mit dem Kennzeichen GI-LM 234 und habe in Thessaloniki unter der Anschrift Pl. Navavinon 7 (3 oder 4 Stock), 54622 Thessaloniki/Griechenland, eine Wohnung. Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, die entsprechenden Behauptungen gegenüber dem Amtsgericht Gießen zu widerrufen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger als immateriellen Schadenersatz eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird und die nicht unter 1.500,00 € liegen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit Klagezustellung.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe die entsprechenden Informationen nicht aus nicht-offentlichen Verfahren, sondern im Zuge eines Mandatsverhältnisses mit bezüglich ihrer Herkunft bestehender entsprechender anwaltlicher Schweigepflicht erhalten. Im Übrigen habe es seinerzeit kein Zugewinnausgleichsverfahren des Klägers und seiner geschiede-

nen Ehefrau gegeben, während Unterhaltsverfahren seinerzeit noch gesetzlich öffentlich gewesen seien. Ferner habe sie die Angaben im Rahmen eines formlichen Verfahrens in Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht. „Sozialdaten“ lagen schon deswegen nicht vor, weil sie keine entsprechende „Stelle“ sei.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die Protokolle vom 11.2.2014 und vom 16.12.2014 nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Kammer hat die Parteien sowie den Beistand des Klägers ausführlich persönlich gehört. Sie hat den Kläger bereits im Termin vom 11.2.2014 auf Bedenken gegen die Nachvollziehbarkeit seines Vortrages hingewiesen, dass die Beklagte bewusst falsche Angaben gemacht habe (vgl. Seite 4 unten des Protokolls vom 11.2.2014, Bl. 66 d. A.).

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist nicht begründet. Die geltend gemachten Ansprüche (§§ 1004 analog, 823, 253 Abs. 2 BGB) stehen dem Kläger auf der Grundlage seines eigenen Tatsachenvortrages nicht zu. Die Angaben der Beklagten gegenüber dem Amtsgericht Gießen erfüllen danach insbesondere nicht den Tatbestand eines rechtswidrigen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers.

Die Angabe zur Wohnung des Klägers in Thessaloniki ist nach dem Vortrag des Klägers selbst wahr. Freilich können auch wahre Angaben eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes begründen, wenn sie eine Stigmatisierung des Betroffenen beabsichtigen. Dies ist indessen klägerseits nicht hinreichend dargelegt. Allein der Umstand, dass die Angaben der Beklagten zu den dargestellten Maßnahmen der zuständigen familiengerichtlichen und strafprozessualen gerichtlichen Stellen führten, belegt eine derartige Stigmatisierung noch nicht. Richtig ist zwar, dass (auch) die Angaben der Beklagten über die Wohnung des Klägers in Thessaloniki bei den zuständigen gerichtlichen Stellen offenbar den Verdacht begründeten, es bestehe die Gefahr einer entsprechenden Aufenthaltsveränderung der Kinder Musal. Doch beruft sich die Beklagte insoweit mit Recht auf die **Wahrnehmung berechtigter Interessen**, welche grundsätzlich dann zu bejahen sind, wenn verdachtsbegründenden

de Mitteilungen an formlich zuständige Behörden weitergegeben werden, wie es hier für die tätig gewordenen gerichtlichen Stellen zu bejahen ist

Anderes gilt freilich für bewusst wahrheitswidrige Angaben. Die objektive Unrichtigkeit der Angaben – hier des angegebenen Kennzeichens GI-LM 234 (richtig: GI-YL 243) – belegt indessen noch nicht einen entsprechenden Vorsatz der Beklagten. Tatsachen, welche den Schluss zuließen, dass die Beklagte das Kennzeichen bewusst falsch angegeben hat, sind indessen nicht vorgetragen. Unwiderlegt ist insbesondere die Angabe der Beklagten, sie habe diese Informationen im Zuge anwaltlicher Tätigkeit erlangt, welche der anwaltlichen Schweigepflicht unterliegen. In diesem Zusammenhang darf auch darauf verwiesen werden, dass der Kläger selbst noch in der Klageschrift vom 11.10.2013 ausdrücklich hat vortragen lassen, die Beklagte habe entsprechende „vermeintliche Kenntnisse“ im Zuge der anwaltlichen Vertretung“ erlangt (Seite 4 Mitte der Klageschrift = Bl. 4 d. A.). Wenn der Beistand des Klägers insoweit im Termin vom 11.2.2014 die Herkunft der Informationen aus der Tätigkeit der Beklagten für Frau Bachmann mit der Begründung verneint hat, diese habe eine derartige Weitergabe von Informationen an die Beklagte bestritten, so indiziert dies nicht die Unrichtigkeit des Beklagtenvortrages und erst recht nicht eine bewusste Falschmitteilung seitens der Beklagten. Es ist vielmehr umgekehrt: Der vom Kläger und seinem Beistand mehrfach hervorgehobene Umstand der unstreitig falschen Kennzeichenangabe spricht eher für einen Irrtum auf Seiten der Beklagten, weil sich die Zuordnung eines falschen Kennzeichens typischerweise umgehend aufklärt und insoweit nicht zum vermeintlich absichtsgemäß verfolgten Interesse unbegründeter Verdächtigung und Verfolgung passt.

Ein anspruchsbegründender Verstoß der Beklagten gegen datenrechtliche Vorschriften (§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit BDSG) scheidet schon daran, dass die Beklagte keine öffentliche Stelle im Sinne dieser Vorschriften ist und kein Fall betroffen ist, in dem auch nicht-öffentliche Stellen dem BDSG unterliegen (vgl. näher Gola-Schomerus, BDSG, 11. Auflage, § 1 Randzeichen 19 bis 21). Auch der klagerseits reklamierte Verstoß gegen § 353 d StGB ist anhand des klagerischen Tatsachenvortrages nicht nachvollziehbar, weil – wie bereits ausgeführt – keine bestimmte nicht-öffentliche Verhandlung bezeichnet ist, aus welcher die Beklagte die entsprechenden Informationen erlangt hat, während umgekehrt ihr Vortrag, sie habe die Informationen aus der Schweigepflicht unterliegender anwaltlicher Tätigkeit in tatsächlicher Hinsicht nicht substantiiert angegriffen wird. Nur am

Rande sei vermerkt, dass der Hinweis der Beklagten, Unterhaltsverfahren seien zu jener Zeit noch öffentlich gewesen, in rechtlicher Hinsicht zutrifft

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei hinzugefügt, dass die vom Kläger ausgebrachte und in seinem Plädoyer vertiefte Wertung des Verhaltens der Beklagten als „Denunziation“ oder gar „Rufmord“ aus seiner Sicht verständlich erscheinen mag, soweit die Angaben der Beklagten gegenüber dem Amtsgericht Gießen tatsächlich gewichtige Belastungen des Klägers ausgelöst haben. Von Rechts wegen ist jedoch festzuhalten, dass verdachtsbegründende Äußerungen gegenüber Behörden – wie oben im Einzelnen näher ausgeführt – grundsätzlich keine rechtlichen Abwehransprüche auslösen, solange nicht feststeht, dass sie bewusst wahrheitswidrig erfolgt sind. Für diesen Schluss reicht der klägerische *Tatsachenvortrag* indessen nicht aus. Dies gilt auch unter voller Berücksichtigung der Erwägungen und Schlussfolgerungen, welche er und sein Beistand in der mündlichen Verhandlung vorgetragen haben.

Nach alledem liegt auch kein zum Schadenersatz verpflichtendes Verhalten der Beklagten vor, so dass der geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch nicht in Betracht kommt.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Dr. Nierwetberg**



Ausgefertigt / Beglaubigt  
Gießen, den 23. DEZ. 2016  
alt. U. v. ... der Geschäftsstelle